Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Richtlinie

Ausgabe 2011 V2.99

Betrieb NS - Teilprodukt ausserordentlicher Dienst

Erläuterungen, Indikatoren und Standards

ASTRA 16270

ASTRA OFROU USTRA UVIAS

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Benoît Vogt	(ASTRA, I-B)
Jörg Waser	(ASTRA, I-B)
Oskar Arnet	(ASTRA, I-EP)
Martin Nyffenegger	(ASTRA, I-IMI)
Peter Eckstein	(F. Preisig AG, Zürich)
Daniel Hunziker	(F. Preisig AG, Zürich)

Übersetzung (original Version in Deutsch)

Herausgeber
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards, Forschung, Sicherheit SFS
3003 Bern

Bezugsquelle
Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch herunter geladen werden.

© ASTRA 2011
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**

1 Einleitung **5**
1.1 Anwendungsbereich 5
1.2 Inkrafttreten und Änderungen 5

2 Beschrieb / Zweck **6**

3 Leistungsempfänger / Erwartungen **7**

4 Spezielle Rechtliche Grundlagen und Normen **8**
4.1 Spezielle Bundesgesetze und Verordnungen 8
4.2 Spezielle Richtlinien und Wegleitungen 8
4.3 Spezielle Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden 8

5 Standards **9**

6 Tabelle mit Indikatoren und Standards **10**

Auflistung der Änderungen **11**

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt den ausserordentlichen Dienst der Nationalstrassen und ihrer Analageteile.

Zum ausserordentlichen Dienst zählen unvorhersehbare, einmalige Ereignisse und die daraus resultierenden Folgemassnahmen. Darunter fallen Rüfenniedergänge. Überschwemmungen, Hangrutschungen, Lawinenniedergänge usw.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 11 zu finden.

2 Beschrieb / Zweck

Der ausserordentliche Dienst hat folgenden Zweck:

- Sicherstellen der Verkehrssicherheit
- Vermeiden von Umweltbeeinträchtigungen
- Widerherstellen der Betriebsbereitschaft
- Sicherstellen der Sicherheit gegenüber Dritten.

3 Leistungsempfänger / Erwartungen

Leistungsempfänger	Erwartungen
Besitzer der Strassenanlage (Auftraggeber)	Sicherheit, Betriebsbereitschaft
Verkehrsteilnehmer	Sicherheit, Betriebsbereitschaft
Gesellschaft, Anstösser, Umwelt	Sicherheit

4 Spezielle Rechtliche Grundlagen und Normen

Neben den im Dokument „Allgemein verbindlichen Bestimmungen“ aufgeführten Grundlagen gelten unter anderem folgende spezielle Gesetze, Verordnungen usw.

4.1 Spezielle Bundesgesetze und Verordnungen

4.2 Spezielle Richtlinien und Wegleitungen

4.3 Spezielle Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachverbänden

Unter anderem:

VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Insbesondere VSS-Norm SN 640 885 (temporäre Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen, inkl. Broschüre)

5 Standards

Der ausserordentliche Dienst dient der Verkehrssicherheit, der Betriebsbereitschaft und der Sicherheit gegenüber Dritten.

Die Alarmierung bei ausserordentlichen Ereignissen muss gemäss den Alarmierungsplänen GE sowie auf Basis der Vorgaben ASTRA umgehend erfolgen und die notwendigen Ressourcen für die Sofortmassnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit müssen innert nützlicher Frist zur Verfügung stehen.

6 Tabelle mit Indikatoren und Standards

Pos.	Indikatoren	Beschrieb	Beurteilungskriterium / Anforderung	Messmethode ASTRA	Erfüllungsgrad	Beurteilung + gut o ausreichend – Ziel nicht erreicht	Eigenkontrolle und Reporting Gebietseinheit
01	Vermeiden von Personenschäden	Notfalldispositiv ab Alarmierung	Zeit ab Alarmierung	Reaktionszeit: Normalarbeitszeit: ½ Stunden nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet Ausserhalt Normalarbeitszeit: 1 Std. nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet Führen eines Einsatzjournals	Einhaltung der Reaktionszeit auf Grund der Tageszeit des Ereignisses	Anzahl nicht eingehaltene Reaktionszeit pro Gebietseinheit + = 1 – > 1	2x pro ½ Jahr Kontrolle bezüglich Reaktionszeit nach Ereignissen Anzahl und Art der behandelten Unfälle durch die Gebietseinheit in einem Journal festhalten, mit Resultaten für Reporting an ASTRA
02	Minimaler Betriebsunterbruch	Minimieren des Betriebsunterbruchs durch geeignete Massnahmen	Verfügbarkeit der Verkehrsfläche	Unterbruch der Verfügbarkeit	Beurteilung durch ASTRA	+ o – Beurteilung durch ASTRA	In Pos. 01 enthalten Eigenbeurteilung durch GE
03	Entsorgung	Vorschriftsgemässe Entsorgung saubere Triage	Einhaltung der Verordnungen	Kontrolle der Entsorgungsunterlagen	Keine unvorschriftsgemässe Entsorgung	+ = 100% – < 100%	Art und Weise der Entsorgung in einem Journal festhalten, Reporting an ASTRA

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2011	V2.99	20.12.2011	Inkrafttreten Ausgabe 2011 (original Version in Deutsch).
2011	2.90	30.11.2011	Aktualisierung Ausgabe 2007.
2007	2.0	03.08.2007	Ausgabe für Einführung NFA.